



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Begriffe
4. Zuständigkeit
5. Vorgehensweise
 - 5.1 Umweltpolitik Hirschvogel Automotive Group
 - 5.2 Umweltmanagement bei Lieferanten
 - 5.3 Ressourcenschonung, Transport und Abfälle
 - 5.4 Gefahr- und deklarationspflichtige Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
 - 5.5 Kontinuierliche Verbesserung
6. Dokumentation
 - 6.1 Mitgeltende Unterlagen
 - 6.2 Anlagen
7. Änderungen

erstellt: EK/Kös	Datum/Unterschrift	geprüft: UM/Da	Datum/Unterschrift	genehmigt: EK/Wm	Datum/Unterschrift
---------------------	--------------------	-------------------	--------------------	---------------------	--------------------

1. Zweck

In dieser Norm definiert die Hirschvogel Automotive Group (nachfolgend als Hirschvogel bezeichnet) Zielsetzungen und Festlegungen bei Lieferanten zum Schutz von Personen vor Gesundheitsgefährdung und zum Schutz der Umwelt.

2. Gültigkeitsbereich

Diese Norm gilt für alle Lieferanten der Hirschvogel Automotive Group.

3. Begriffe

4. Zuständigkeit

Alle Lieferanten sind verpflichtet, die für sie relevanten Punkte dieser Vorschrift umzusetzen und einzuhalten. Der Lieferant bestätigt die Einhaltung durch die Rücksendung des beigelegten Formblatts. Ist der Lieferant nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert, dann erhalten wir vom Lieferant eine Kopie des Zertifikats. Die Rücksendung des Formblatts entfällt.

5. Vorgehensweise

5.1 Umweltpolitik Hirschvogel Automotive Group

Die Hirschvogel Automotive Group ist sich ihrer Verantwortung der Umwelt gegenüber bewusst. Die Umweltpolitik ist im Leitbild Umweltschutz festgeschrieben (ersichtlich auf www.hirschvogel.com). Wesentlicher Bestandteil unserer Umweltpolitik ist die Einbeziehung unserer Lieferanten.

Über das geltende Recht hinaus sind Gesetzgebungsvorhaben, Gesetzentwürfe und umweltrelevante Normen und Richtlinien zu beachten.

Ziel ist eine weitgehende Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen in Boden, Wasser und Luft. Zur Erreichung dieses Ziels stellt Hirschvogel an seine Lieferanten folgende Anforderungen:

5.2 Umweltmanagement bei Lieferanten

Alle Lieferanten, deren Lieferprogramm gravierende umweltrelevante Aspekte enthält und deren Firmengröße und -struktur es zulässt, bemühen sich, über ein zertifiziertes bzw. validiertes Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 oder EG-Öko-Auditverordnung VO EG 761/2001 zu verfügen. Nicht nur die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, sondern auch eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes muss sichergestellt sein. Bei Abschluss einer Zertifizierung oder Validierung des Umweltmanagements erhält Hirschvogel ein Zertifikat zugesandt.

Ist aus Sicht des Lieferanten eine Zertifizierung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bzw. auch darüber hinaus nicht durchführbar, ist dies Hirschvogel gegenüber zu begründen.

Grundsätzlich behalten wir uns vor, eine Umwelt-Auditierung im Haus des Lieferanten durchzuführen.

5.3 Ressourcenschonung, Transport und Abfälle

Der Lieferant verpflichtet sich, Energie, Produktionsmaterial und Ressourcen möglichst sparsam einzusetzen und den Anfall von Reststoffen konstruktions- und verfahrensseitig zu begrenzen. Soweit es aus Kosten-, technischen-, sicherheitstechnischen- und qualitativen Gründen vertretbar



verwendete Verpackungen. Anfallende Abfälle sollen einer ökologisch sinnvollen Wiederverwertung zugeführt werden; wo dies nicht möglich ist, umweltschonend entsorgt werden. Wenn möglich sind wiederverwendbare Verpackungen einzusetzen. Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Umverpackungen (gemäß Verpackungsverordnung) unverzüglich auf seine Kosten bei Hirschvogel abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Umweltfreundliche Transportmittel sind in größtmöglichem Umfang zu berücksichtigen.

5.4 Gefahr- und deklarationspflichtige Stoffe, Sicherheitsdatenblätter

Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm gelieferten bzw. bei der Lohnbearbeitung eingesetzten Stoffe auf die in der „VDA-232-101 Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ zu analysieren und diesen Befund in der beigelegten Tabelle einzutragen. Die Ersterfassung ist Hirschvogel vorzulegen. Die „VDA-232-101 Liste für deklarationspflichtige Stoffe“ ist im Internet unter www.mdssystem.com/html/data/vda_232-101_gadsl_de_08-2005.pdf zu finden. Der Lieferant ist verpflichtet, Hirschvogel ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG in Landessprache für das zu liefernde Produkt vorzulegen. Dies gilt auch für Produkte in Erprobungsphase. Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß seiner Rolle nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im EU-Amtsblatt 396A/1 zu handeln und gegebenenfalls Stoffe vorzuregistrieren oder zu registrieren. Hirschvogel wird nicht als Importeur oder (Vor-)Registrant im Sinne von REACH auftreten.

5.5 Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Vorschläge und Alternativstoffe zur Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen und Gesundheitsgefährdungen vorzustellen. Hirschvogel ist im Gegenzug berechtigt, dem Lieferanten Vorschläge zur Verbesserung zu unterbreiten. Auf Basis der jeweiligen Vorschläge arbeiten die Vertragsparteien eine gemeinsame Lösung aus. Die festgelegten Verbesserungen sind vom Lieferanten schnellstmöglich umzusetzen.

6. Dokumentation

6.1 Mitgeltende Unterlagen

Verpackungsverordnung von 1991 bzw. derzeit gültige Ausgabe VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe

6.2 Anlagen

Anlage 1: Formblatt „Erfassung der Inhaltsstoffe“

Anlage 2: Formblatt Fragebogen: Umweltmanagement bei Lieferanten (entspricht VDA)

7. Änderungen

08.00 UM/Ba

Ersterstellung

04.03 UM/Ba-EKT/Ni

Inhaltliche Überarbeitung, Geltungsbereich Hirschvogel Automotive Group

02.08 EKB/Kös, UM/Da

Ergänzt mit Website, aktualisiert

11.08 UM/WbeM Punkt 5.4 Ergänzt mit dem REACH Passus